

Nr. 3/ Oktober 2026 DGB Abteilung Arbeitsmarkt- und Migrationspolitik

10.11.2026

Jobcenter: Unterfinanzierung bremst Förderinstrumente aus

Das Wichtigste in Kürze:

Die Förderinstrumente, die die Jobcenter einsetzen können, erzielen vielfältige positive Wirkungen: Die Eingliederungsquoten in sozialversicherungspflichtige Arbeit sind gut und erreichen bis zu 80 Prozent. Beschäftigung schaffende Maßnahmen wie „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wirken darüber hinaus als Marktersatz. Zudem wird gesellschaftliche Teilhabe über Erwerbsarbeit ermöglicht.

Doch trotz dieser positiven Effekte befindet sich die aktive Arbeitsförderung der Jobcenter seit Jahren in einem dramatischen Sinkflug: Wurden 2005 pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten (inflationsbereinigt) noch 1.400 Euro für Eingliederungsleistungen ausgegeben, waren es 2025 nur noch 690 Euro – ein Einbruch um die Hälfte.

Auch das Bürgergeldgesetz brachte keine Trendwende: Zwar wurde mit der Neuorientierung auf das Nachholen von Berufsabschlüssen die Förderung der beruflichen Weiterbildung substanziell verbessert. Doch fand dieser Fortschritt weitgehend nur auf dem Papier statt und wirkte sich kaum auf die reale Förderpraxis aus: So wurden in den 12 Monaten nach Inkrafttreten der Reform nur 80 Teilnehmende monatsdurchschnittlich zusätzlich mit abschlussorientierter Weiterbildung gefördert.

Das „Grundübel“ für die aktive Arbeitsförderung ist die Unterfinanzierung der Jobcenter. Insbesondere ist der Ansatz für Verwaltungskosten im Bundeshaushalt realitätsfern bemessen. 2025 mussten die Jobcenter dafür 1,5 Mrd. Euro mehr ausgeben, als ihnen der Gesetzgeber zubilligte. Finanziert werden muss dieser Fehlbetrag durch Umschichtungen zu Lasten der Eingliederungsmittel.

Die Jobcenter benötigen mehr Geld, um Arbeitslose besser fördern zu können. Zudem benötigen sie eine mehrjährige Planungssicherheit hinsichtlich der Eingliederungsmittel. Keinesfalls darf die im Kabinett vereinbarte Globale Minderausgabe (2 Mrd. €) zu Lasten der aktiven Arbeitsförderung realisiert werden.

Gliederung

1. Aktuelle Herausforderungen
2. Arbeitsförderinstrumente wirken
3. Vertane Chancen: Eingliederungsmittel im Sinkflug
4. Bürgergeld: Verbesserte Förderkonditionen, fehlendes Geld
5. Bundeshaushalt 2027: Unterfinanzierung bleibt, weitere Kürzungen drohen
6. Berufliche Weiterbildung und Sozialer Arbeitsmarkt – das geht noch besser

1. Aktuelle Herausforderungen

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer tiefgreifenden Transformation. Digitalisierung, vor allem der Einsatz von KI, Dekarbonisierung und demografischer Wandel führen als Megatrends zum Umbau ganzer Sektoren, selbst sicher geglaubte Arbeitsplätze, nicht nur in der Industrie, stehen zur Disposition. Dies führt zu massiven Verwerfungen in Form von Arbeitsplatz- und Einkommensverlusten. Der technologische Wandel führt dazu, dass sich Tätigkeiten und Berufe verändern, neue entstehen und sich viele Beschäftigte umorientieren müssen.

Notwendig ist daher eine aktive Arbeitsförderpolitik, die die wirtschaftlichen Transformationsprozesse aktiv mitgestaltet. Ziel ist es, gemeinsam mit Beschäftigten und Unternehmen Brücken in gute, sichere und tariflich abgesicherte Arbeit zu bauen und Beschäftigungsperspektiven in Zeiten von Demografie, Dekarbonisierung und Digitalisierung zu sichern.

Für einen funktionierenden Arbeitsmarkt ist viel mehr nötig, als nur Arbeitslose wieder in Arbeit zu vermitteln. Das Ziel muss die Vermittlung in Gute Arbeit sein, mit der Menschen ihre Existenz sichern und einen guten Lebensstandard halten oder sogar ausbauen können. Dafür brauchen Beschäftigte und Arbeitslose gute Förderangebote, die sie befähigen, neue Aufgaben und Tätigkeiten meistern zu können.

Drei Handlungsfelder sind für eine aktive Arbeitsmarktpolitik zentral:

- Es gilt, Arbeitsplätze im angestammten Betrieb zu erhalten, u.a. durch Weiterbildungsangebote für Beschäftigte.
- Für die Fälle, in denen Personalabbau unvermeidlich ist, gilt es, die Instrumente zu stärken, die Betriebswechsel flankieren und so Arbeitslosigkeit präventiv vermeiden helfen (u.a. Weiterentwicklung in Transfergesellschaften, „arbeitnehmerorientierte“ Job-to-Job-Vermittlung/Arbeitsmarktdrehscheiben).
- Arbeitslose müssen mit guten Förderinstrumenten dauerhaft in Gute Arbeit integriert werden: Dies schafft individuell neue berufliche Perspektiven sowie den Zugang zu Erwerbseinkommen und leistet gesamtwirtschaftlich einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung.[1]

2. Arbeitsförderinstrumente wirken

Die nachfolgenden Analysen fokussieren auf die Förderinstrumente für Arbeitslose, die Grundsicherung (vormals Bürgergeld) beziehen. Dabei stehen Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) und der Soziale Arbeitsmarkt im Mittelpunkt. Es wird der Frage nachgegangen, welche Gelingensbedingungen erfüllt sein müssen, damit die Förderinstrumente ihre positiven Wirkungen möglichst vollumfänglich entfalten können.

[1] Vgl. zum Verständnis des DGB von Arbeitsmarktpolitik und den DGB-Anforderungen an eine zukünftige Arbeitsmarktpolitik ausführlich: Forderungspapier: Transformation gestalten. Krisenfestigkeit stärken – Denkanstöße des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften für eine zukunftsfähige und resiliente Arbeitslosenversicherung, Juni 2026

Nachdem mit dem Teilhabechancengesetz 2019 die Möglichkeiten der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen und mit dem Bürgergeldgesetz die Fördermöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung stark verbessert wurden, verfügen die Jobcenter über eine wirksame und vielfältige Palette an Förderinstrumenten. Mit der „Ganzheitlichen Betreuung“ (§ 16k SGB II) besteht eine flexibel einsetzbare und auf den Einzelfall bezogene Option, zeitlich parallel zu anderen Maßnahmen eine sozialpädagogische Begleitung (sogenanntes Coaching) anzubieten.

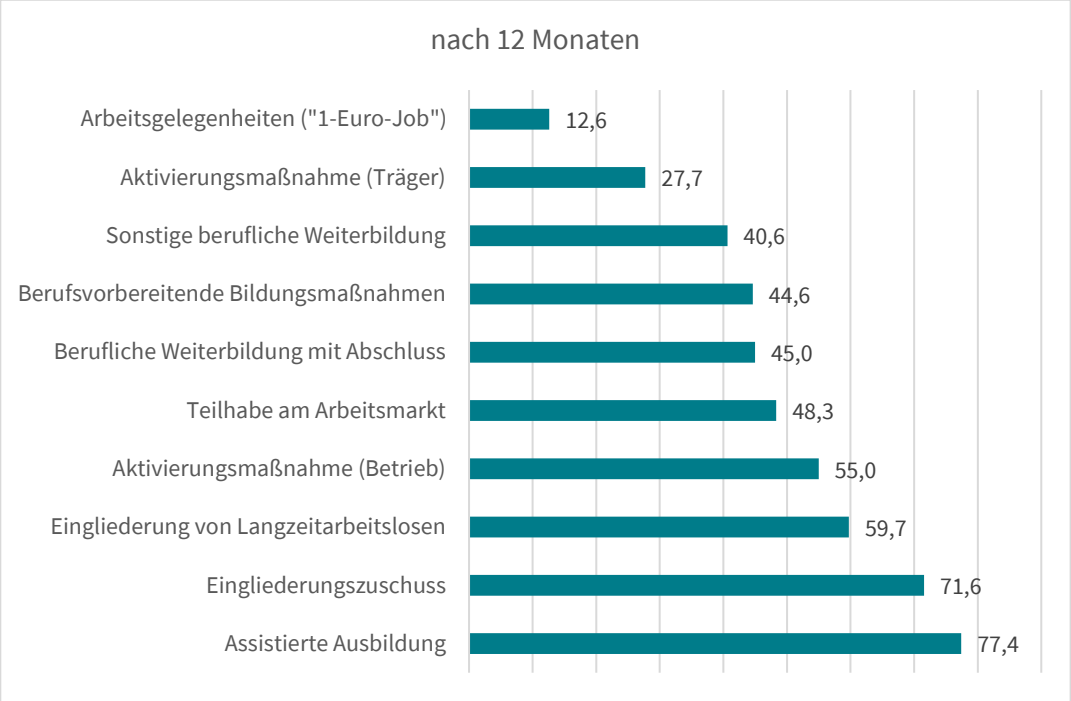
Abbildung 1:



In ***Abbildung 2*** sind die Prozentanteile von Teilnehmenden an Fördermaßnahmen dargestellt, die nach 12 Monaten nach Maßnahmenende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (Eingliederungsquote). Bei einem Vergleich der Quoten ist zu bedenken, dass die einzelnen Maßnahmenarten unterschiedliche Funktionen haben und sich an unterschiedliche Zielgruppen richten – die Übergangswahrscheinlichkeit in Arbeit ist daher naturgemäß divers.[2]

[2] So ist beispielsweise beim Eingliederungszuschuss die Aufnahme einer Beschäftigung Fördergegenstand und bei der Assistierten Ausbildung der Kontakt zum Betrieb schon gegeben, während nach einer Weiterbildung mit Abschluss eine passende Arbeitsstelle erst noch gefunden werden muss.

Abbildung 2:
Anteile sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter (in Prozent) nach Förderung (Auswahl)



(Quelle: eigene Berechnungen, Statistik der BA)

Insgesamt belegen die Eingliederungsquoten eine hohe Wirksamkeit der Förderinstrumente im Hinblick auf die Integration in sozialversicherungspflichtige Arbeit. Die Eingliederungsquote ist aber keineswegs der einzige Erfolgsindikator. So zielt beispielsweise das Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (TaAM, § 16i SGB II) explizit darauf ab, ein Mehr an sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe über Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Diese öffentlich geförderte Beschäftigung soll nicht nur Sprungbrett in ungeförderte Arbeit sein, sondern die Beschäftigung wird als Wert an sich betrachtet. Die Evaluation des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zu TaAM belegt eindrücklich, dass das Ziel der sozialen Teilhabe in hohem Maße erreicht wird: „Teilnehmende [zeigen] deutlich höhere Werte bei den betrachteten Teildimensionen der gesellschaftlichen Teilhabe (Lebenszufriedenheit, Zufriedenheit mit der Gesundheit, Zufriedenheit mit dem Lebensstandard, materielle Versorgung, gesellschaftliche Zugehörigkeit, und soziale Aktivitäten) (…), als ihre statistischen Zwillinge, welche nicht an der Förderung teilnahmen.“[3]

Zudem kommt den unmittelbar Beschäftigung schaffenden Instrumenten wie TaAM die wichtige Funktion zu, Marktersatz zu leisten und den Mangel an Arbeitsplätzen zu minimieren. So waren in der Spitze 2021 mittels „TaAm“ 42.700 Personen in öffentlich geförderten Arbeitsstellen beschäftigt[4], die ohne Förderung keine oder kaum eine Chance auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gehabt hätten.

[3] IAB: Forschungsbericht: Evaluation des Teilhabechancengesetzes - Abschlussbericht, 4/2024, S. 173

[4] Vgl. Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit: Teilhabe am Arbeitsmarkt - §16i SGB II, 16.04.2026, Tabelle 4

Stark in Arbeit.

Die Instrumente, die auf den Abschluss einer beruflichen Erstausbildung bzw. auf das Nachholen eines Berufsabschlusses abzielen, haben ebenfalls eine besondere Relevanz. Denn das Risiko, arbeitslos zu werden bzw. zu bleiben, korreliert stark mit der erworbenen Qualifikation: Während die allgemeine Arbeitslosenquote 2025 bei 6,3 Prozent lag, waren 21,3 Prozent aller Erwerbsfähigen ohne Berufsabschluss arbeitslos, jedoch nur 3,5 Prozent derjenigen mit Berufsabschluss.[5] Das Nachholen eines Berufsabschlusses steigert somit die Beschäftigungswahrscheinlichkeit deutlich und mindert das Risiko, arbeitslos zu werden bzw. zu bleiben.

Auch Leistungsberechtigte mit sehr ungünstigen Startbedingungen und mehreren „Handicaps“ können mit individuell passenden Förderangeboten und aufeinander aufbauenden Modulen in Förderketten in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden. Dies zeigt eine qualitative Analyse von Förderfällen des DGB in Kooperation mit den Jobcentern Düren und Bielefeld.

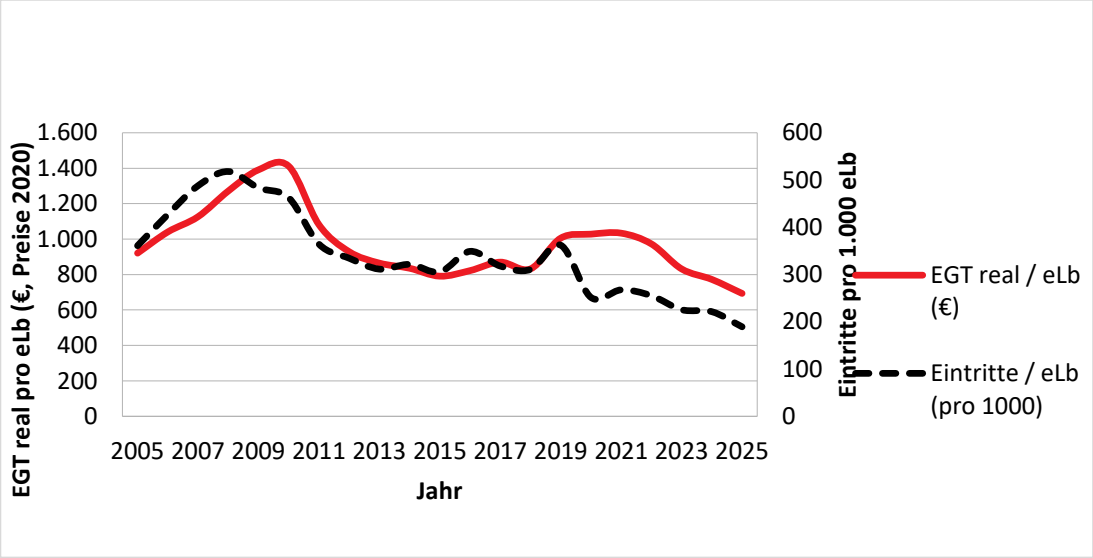
Eine entscheidende Gelingensbedingung dafür, dass Förderinstrumente positiv wirken, ist, dass Förderinstrument passgenau auf den Einzelfall zugeschnitten ausgewählt werden. Dies erfordert intensive Beratungs- und Klärungsprozesse und eine ausreichende Personalausstattung der Jobcenter.

3. Vertane Chancen: Eingliederungsmittel im Sinkflug

In der Grafik 3 ist der Einsatz der aktiven Arbeitsmarktpolitik – konkret die tatsächlichen Ausgaben für Eingliederungsleistungen sowie die Zahl der neu begonnenen Förderungen (sogenannte „Eintritte“) – in Relation zum Ausmaß des Handlungsbedarfs – gemessen an der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) dargestellt.

[5] Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten, 22.12.2025. Den Zusammenhang illustriert auch eine Gegenüberstellung von den Anforderungsniveaus offener Stellen und den Qualifikationsprofilen von Arbeitslosen: Auf eine offene Helferstelle kommen rechnerisch 14,8 Arbeitslose, auf eine Fachkraft-Stelle nur 2,2 Arbeitslose. Eigene Berechnungen nach Daten der Bundesagentur für Arbeit: Gemeldete Arbeitsstellen, Juni 2026

Abbildung 3:
Eingliederungsmittel pro erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) und Eintritte pro 1.000 eLb in arbeitsmarktpolitische Instrumente



(Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe)

Im langjährigen Vergleich ist augenfällig, dass der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente zuletzt nur noch einen Bruchteil des Niveaus der Nullerjahre erreicht: So standen 2025 nur noch halb so viele Mittel (genau 49,1 Prozent) für Eingliederungsmittel zur Verfügung wie 2010. Die neu bewilligten Fördermaßnahmen („Eintritte“ in Maßnahmen) erreichten 2025 nur noch 36,5 Prozent des Niveaus von 2008. [6]

Wohlgemerkt: Die ausgewiesenen Rückgänge sind in Relation zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermittelt, d.h. der Rückgang der Arbeitslosigkeit in der langfristigen Entwicklung seit 2005 ist berücksichtigt.[7]

Zudem sind zwei ausgeprägte Abbruchkanten erkennbar: 2011/12 gab es massive Einbrüche bei den Fördermitteln und den Neueintritten in Fördermaßnahmen in Folge der erheblichen Einschnitte der damaligen CDU/CSU/FDP-Regierung im Rahmen ihres „Zukunftspaket“ genannten Kürzungspakets.[8] 2020 kam es in Folge der Corona-Pandemie und damit verbundener Kontaktbeschränkungen, die auch die Arbeit der Jobcenter stark einschränkten, zu einem abrupten Einbruch bei den neu bewilligten Fördermaßnahmen (minus 30

[6] 2010 wurden je eLB 1.412 Euro für Eingliederungsleistungen ausgegeben (= Höchstwert der Nullerjahre), 2025 nur noch 693 Euro. 2008 wurden je 1.000 eLB 518 Fördermaßnahmen neu bewilligt (= Höchstwert der Nullerjahre), vor Corona im Jahr 2019 nur noch 362 und 2025 sogar nur noch 189 Fördermaßnahmen. Eigene Berechnungen des DGB nach Daten der der Förderstatistik der BA, des BIAJ und des Statistischen Bundesamtes.

[7] Die Zahl der eLB sank von 4,8 Mio. in 2025 auf 3,9 Mio. in 2025, also um rund 18 Prozent. Der Rückgang der (inflationsbereinigten) Eingliederungsmittel fiel im Zeitraum mit 38 Prozent doppelt so hoch aus. Die Mittel sanken von 4,4 Mrd. Euro in 2005 auf 2,7 Mrd. Euro 2025 (Höchstwert 2010: 6,8 Mrd. Euro). Eigene Berechnungen des DGB nach Daten der Förderstatistik der BA, des BIAJ und des Statistischen Bundesamtes.

[8] Die Kürzung der Eingliederungsmittel im Jahr 2012 gegenüber 2010 betrug 35 Prozent; der Rückgang bei den Neueintritten in Maßnahmen betrug sogar 65 Prozent. Quellen wie in Fn. 6

Stark in Arbeit.

Prozent). Dieser Einbruch wurde bis heute nicht ansatzweise kompensiert, vielmehr befinden sich die Eingliederungsmittel und die Neueintritte in Maßnahmen seit 2021 in einem parallelen Sinkflug.

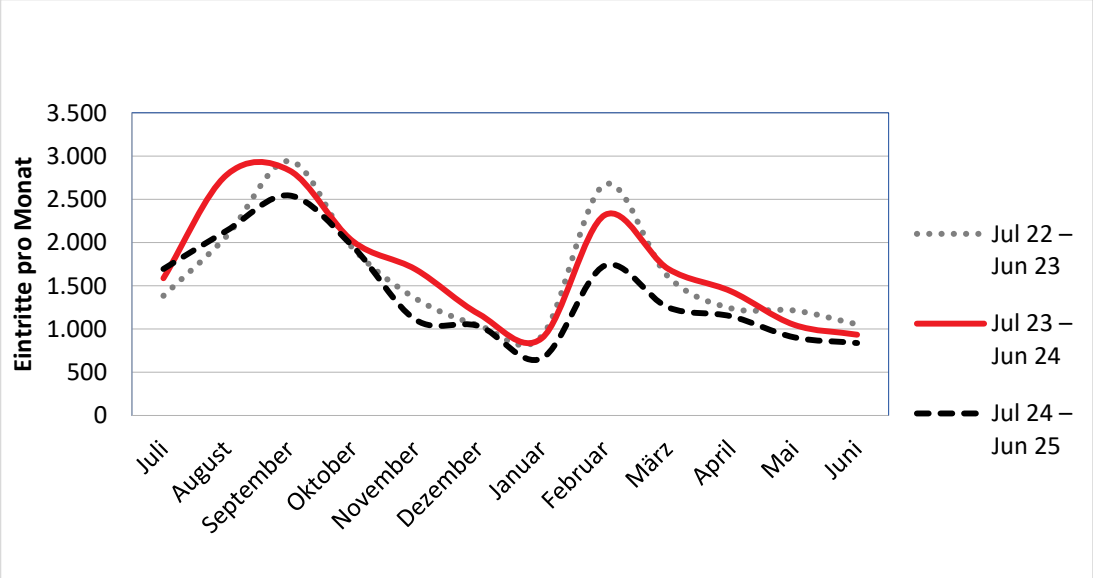
4. Bürgergeld: Verbesserte Förderkonditionen, fehlendes Geld

Mit dem Bürgergeldgesetz, das zum 1. Januar 2023 in Kraft trat, wurde die Arbeitsmarktpolitik teils neu ausgerichtet: Statt einer schnellen Vermittlung in – auch prekäre und nicht nachhaltige – Beschäftigung sollte das Nachholen von Berufsabschlüssen im Fokus stehen. Dazu wurde die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) stark verbessert. So wurde der Vermittlungsvorrang relativiert, das Gebot, dass geförderte „Umschulungen“ auf zwei Jahre verkürzt werden müssen, abgeschafft und der Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen durch ein Weiterbildungsgeld in Höhe von monatlich 150 Euro erleichtert.

Der Ansatz, auf berufliche Weiterbildung zu setzen und nachhaltig in Gute Arbeit zu vermitteln, war und ist richtig, die teilweise Rückabwicklung des Bürgergeldes zum 1.7.2026 durch das 13. SGB-II-Änderungsgesetz ist hingegen sozialpolitisch falsch und arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv.

Allerdings fand die stark verbesserte Förderung der beruflichen Weiterbildung durch das Bürgergeldgesetz nur im Gesetzestext statt und hat die reale Förderpraxis kaum verbessert. Die Jobcenter sind seit Jahren stark unterfinanziert (siehe unten). Ihnen fehlte schlicht das Geld, um mehr Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern.[9]

Abbildung 4:
Monatliche Eintritte in abschlussorientierte Förderungen der beruflichen Weiterbildung vor/nach dem Bürgergeldgesetz



[9] Bis Ende 2024 wurden FbW-Maßnahmen aus den Eingliederungsmitteln der Jobcenter finanziert. Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurde die Zuständigkeit ab dem 1.1.2025 auf die Arbeitsagenturen verschoben (siehe ausführlich unten Seite 12).
Der Aufwand für die Gewinnung, Erstansprache und Beratung von potenziell Weiterbildungsinteressierten verbleibt aber bei den Jobcentern.

(Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung)

So stiegen die Eintritte in abschlussorientierte Weiterbildungsmaßnahmen monatsdurchschnittlich in den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten der Bürgergeldreform nur um 80 Teilnehmende (plus 5 Prozent; siehe durchgehende, rote Linie).[10] In den folgenden 12 Monaten (gestrichelte, schwarze Linie) erfolgte sogar ein Rückgang gegenüber dem „Vor-Bürgergeld-Niveau“ um monatsdurchschnittlich rund 200 Teilnehmende (minus 12,5 Prozent).

5. Bundeshaushalt 2027: Unterfinanzierung bleibt, weitere Kürzungen drohen

Die Jobcenter sind seit Jahren – im Bundesdurchschnitt betrachtet – stark unterfinanziert.[11] Entscheidend für die Handlungsfähigkeit der Jobcenter ist deren Gesamtbudget. Das ist die Summe der wechselseitig deckungsfähigen Haushaltsansätze für Verwaltungskosten (einschließlich Personal) und Eingliederungsmittel.[12] Bestimmt werden die Ansätze für Verwaltungskosten und Eingliederungsmittel im Bundeshaushalt. Die Verteilung auf die einzelnen Jobcenter erfolgt nach einem bestimmten Schlüssel durch eine Rechtsverordnung des Arbeitsministeriums[13]. Die Jobcenter vor Ort können – zutreffender gesagt: müssen – Mittel zwischen den beiden Titeln umschichten.

Das Kernproblem der Unterfinanzierung besteht darin, dass der Ansatz für die Verwaltungskosten der Jobcenter im Bundeshaushalt völlig realitätsfern und viel zu niedrig bemessen ist. So betrug der Ansatz für Verwaltungskosten im Bundeshaushalt 2025 nur 5,250 Milliarden Euro. Tatsächlich ausgegeben wurden jedoch 6,788 Milliarden Euro, 1,538 Milliarden Euro (29,3 Prozent) mehr als von der Bundesregierung zugebilligt.[14] Finanziert werden müssen diese Mehrausgaben durch Umschichtungen aus dem Eingliederungstitel, also zu Lasten der Mittel für aktive Förderinstrumente.

[10] Das Bürgergeldgesetz trat zwar zum 1.1.2023 in Kraft, die Neuregelungen zur aktiven Arbeitsförderung jedoch erst zum 1.7.2023, sodass ein Vergleich der Zeiträume Juli-Juni unterschiedlicher Kalenderjahre sinnvoll ist.

[11] Es gibt auch einzelne Jobcenter, die ihre Finanzausstattung als auskömmlich bezeichnen. Grund dafür sind die Regelungen und Verteilungsmaßstäbe, nach denen die Bundesmittel auf die einzelnen Jobcenter verteilt werden. Maßgeblich für die Verteilung der Eingliederungsmittel ist zunächst der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) im Zuständigkeitsbereich eines Jobcenters an allen eLB. Abweichungen vom Bundesdurchschnitt bezüglich der Grundsicherungsquote (Anteil der Leistungsberechtigten an der erwerbsfähigen Wohnbevölkerung) und dem Anteil von Langzeitleistungsbezieher*innen führen zu zusätzlichen Zu- und Abschlägen. Vgl. EinglMV 2026. Diese Zu- und Abschläge führen zu einem unterschiedlichen Ausmaß der Unterfinanzierung.

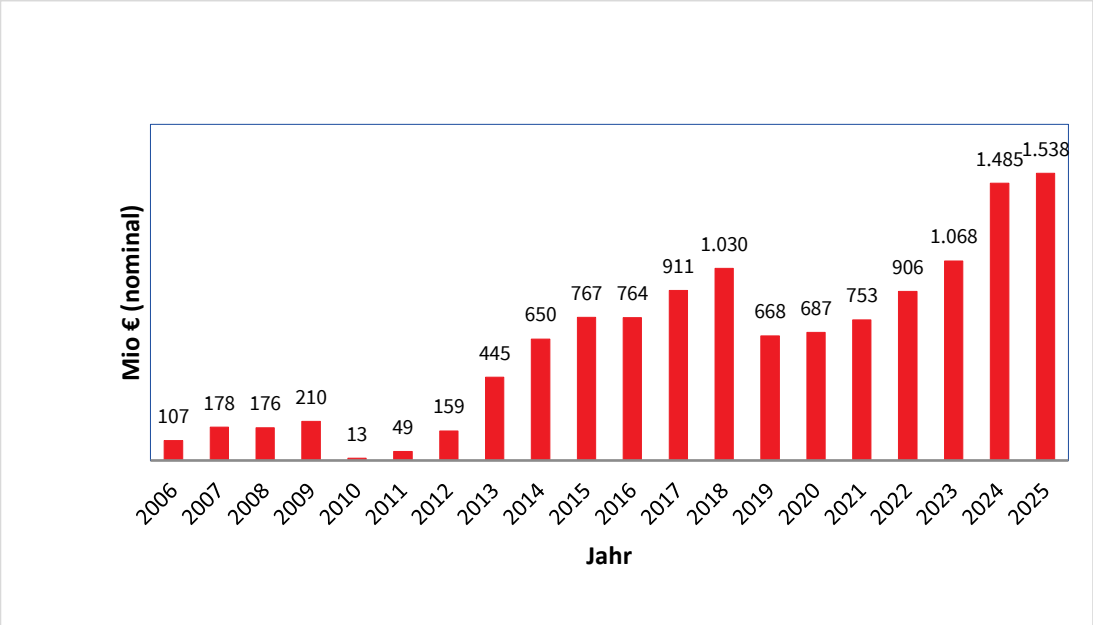
[12] Hinzu kommen noch weitere „Finanzierungsquellen“, insbesondere sogenannte Ausgabenreste – das sind an anderer Stelle nicht verausgabte Haushaltsmittel -, die zweckgebunden den Jobcentern zufließen. Siehe auch Tabelle 1 auf S. 10.

[13] Siehe Fußnote 10.

[14] Vgl. BIAJ-Kurzmitteilung: Aufgabenbereich „Arbeitsmarktpolitik“ im Bundeshaushalt 2025: Soll-Ist- und Vorjahresvergleich, 04. Februar 2026

Die Unterfinanzierung bei den Verwaltungskosten wird einhellig von Führungskräften in Jobcentern[15] als auch vom Netzwerk der Jobcenter-Personalräte seit Jahren scharf kritisiert. Die Personalräte weisen in diesem Kontext auch auf die sehr hohe Arbeitsbelastung der Jobcenter-Beschäftigten hin.

Abbildung 5: Differenz zwischen den im Bundeshaushalt veranschlagten und den tatsächlichen Verwaltungskosten der Jobcenter



(Quelle: Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe, eigene Darstellung)

Die Höhe der Verwaltungskosten ist nur zu einem sehr kleinen Teil der Geschäftspolitik des örtlichen Jobcenters geschuldet. Zwar können die Jobcenter entscheiden, ob sie eher auf eine intensive Beratung und Betreuung der Leistungsberechtigten setzen, was erhöhte Personalkosten zu Lasten der Verwaltungskosten bedingt, oder ob sie primär auf Fördermaßnahmen externer Bildungs- und Maßnahmeträger setzen, deren Kosten im Eingliederungstitel anfallen. Zudem können die Jobcenter bei einigen Maßnahmenarten – z.B. beim Coaching der geförderten Arbeitnehmer im Sozialen Arbeitsmarkt – entscheiden, ob die Dienstleistung von eigenem Personal (Verwaltungskosten) oder von Dritten (finanziert aus den Eingliederungsmitteln) erbracht wird. Doch den Löwenanteil der Verwaltungskosten stellen nicht oder kaum beeinflussbare Fixkosten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des Jobcenters dar (Miete, Personal, Sachkosten).

Die Weigerung des Bundesgesetzgebers, für die Verwaltungskosten realitätsgerecht ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen, führt somit zwangsläufig bei den örtlichen Jobcentern dazu, Mittel zu Lasten des Eingliederungstitels umschichten zu müssen. Geld, das dann für eine bessere und vermehrte Förderung fehlt und mehr Integrationen in den Arbeitsmarkt unmöglich macht.

[15] Bezogen auf die Haushaltsmittel 2024 stimmten 70 Prozent der Führungskräfte der Aussage zu, die Verwaltungskosten seien „deutlich zu niedrig“ bzw. „zu niedrig“. Bezogen auf die Haushaltsansätze 2023 stimmten sogar 81 Prozent der Aussage zu. Vgl. IAB: Jobcenter-Führungskräfte sagen, ihnen fehle Geld für Personal und Arbeitsförderung, IAB-Forum v. 11.9.2024

Neben der Unterfinanzierung wird die Handlungsfähigkeit der Jobcenter auch durch die mangelnde Planungssicherheit hinsichtlich der Mittelzuteilung in den kommenden Jahren stark eingeschränkt.[16]

Tabelle 1:

Finanzausstattung Jobcenter (in Mrd. Euro)						
	2027 SOLL (Entwurf)	2026 SOLL	2025 SOLL	2025 SOLL (1. Entwurf)	2024 SOLL	2023 SOLL
Gesamtbudget *darunter*	**10,3**	**10,3**	**9,7**	**9,3**	**10,55**	**10,55**
Leistungen zur Eingliederung	4,7	4,7	4,1	3,7	4,4	4,4
Verwaltungskosten	5,25	5,25	5,25	5,25	5,05	5,25
Ausgabenreste	0,35	0,35	0,35	0,35	1,35	0,8
Sonderposten „Ukraine“	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1

Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts[17] sollen die Haushaltsansätze für die Jobcenter im Haushalt 2027 nominell unverändert zum Vorjahr bleiben. Im letzten Bundeshaushalt waren die Eingliederungsmittel sinnvollerweise noch um 600 Mio. Euro erhöht worden (siehe Tabelle). Somit wird mit dem aktuellen Haushaltentwurf für 2027 der 2026 eingeschlagene Weg, das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag, die Jobcenter „ausreichend zu finanzieren“ und die bestehende Unterfinanzierung zumindest schrittweise abzubauen, leider nicht fortgesetzt.

[16] Zwar enthält jeder Bundeshaushalt beim Titel „Eingliederungsleistungen“ sogenannte Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre. Damit „garantiert“ der Bund den Jobcentern, auch in den Folgejahren Mittel in der in den Verpflichtungsermächtigungen genannten Höhe für Eingliederungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser Verpflichtungsermächtigungen betragen aber nur einen zu kleinen und degressiv verlaufenden Prozentanteil bezogen auf die Mittel im laufenden Jahr. So sieht der Haushaltsentwurf für 2027 Eingliederungsmittel in Höhe von 4,7 Mrd. Euro vor, die Verpflichtungsermächtigung für 2028 beträgt jedoch nur 2,5 Mrd. Euro (= 53 % des Ausgangswerts), die schrittweise auf 0,5 Mrd. Euro im fünften Folgejahr (2031) absinken (= 11 % des Ausgangswerts). Die Verpflichtungsermächtigungen werden nach denselben Verteilungsmaßstäben wie bei den Eingliederungsleistungen auf die örtlichen Jobcenter aufgeteilt.

[17] Kabinettsbeschluss vom 6.7.2026. Vgl. Kabinettsache Datenblatt-Nr. 21/08062

Ausgehend von dem oben genannten „Fehlbetrag“ bei den Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 Mrd. Euro und der im letzten Jahr erfolgten Erhöhung der Eingliederungsmittel um 600 Mio. Euro, kann das Ausmaß der aktuellen Unterfinanzierung auf rund 900 Mio. Euro geschätzt werden.

Dass zumindest der Status quo mit einem Gesamtbudget in Höhe von 10,3 Mrd. Euro erhalten wird, ist aber keineswegs gesichert. Denn laut Kabinettsbeschluss[18] muss im Einzelplan 11 (Arbeit und Soziales) im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Haushalt 2027[19] noch eine Einsparung von 2 Mrd. Euro realisiert werden („Globale Minderausgabe“). Da die Finanzausstattung der Jobcenter gesetzlich nicht vorgegeben ist, ist das Risiko groß, dass die Minderausgabe (zumindest teilweise) zu Lasten der Jobcenter realisiert wird.

Forderungen des DGB

Im Bundeshaushalt muss für die Jobcenter deutlich mehr Geld zur Verfügung gestellt werden, damit sie Arbeitslose besser betreuen und fördern können und mehr Integrationen in Gute Arbeit gelingen.

Die Bundesregierung hat ihr Versprechen aus dem Koalitionsvertrag bisher noch nicht eingelöst, die Jobcenter ausreichend zu finanzieren. Die bestehende Unterfinanzierung hat ein Ausmaß von fast einer Milliarde Euro.

Ausgaben für aktive Arbeitsförderpolitik sind eine gut angelegte Zukunftsinvestition: Denn die Förderung von Arbeitslosen schafft individuell neue Perspektiven sowie den Zugang zu Erwerbseinkommen und leistet gesamtwirtschaftlich einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung. Eine ausreichende Finanzierung der Jobcenter ist die Voraussetzung für mehr Integrationen in Arbeit, die mittelfristig zu weniger Ausgaben für das Grundsicherungsgeld führen.

Zudem müssen die Jobcenter eine mehrjährige Planungssicherheit im Bereich der aktiven Arbeitsförderung erhalten. Dazu müssen die Verpflichtungsermächtigungen beim Titel „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ im Bundeshaushalt deutlich erhöht werden.

Keinesfalls darf die im Kabinett vereinbarte Globale Minderausgabe von zwei Milliarden Euro bei den bevorstehenden Beratungen zum Bundeshaushalt 2027 zu Lasten der Jobcenter umgesetzt werden.

Sehr hohe Einkommen und sehr große Vermögen und Erbschaften müssen endlich stärker zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben herangezogen und höher besteuert werden. Dazu hat der DGB konkrete Vorschläge vorgelegt. Mit dem DGB-Steuerkonzept lassen sich ausreichend Mittel für eine zukunftsfähige Arbeitsmarktpolitik und viele andere dringende Reformprojekte mobilisieren.

[18] Vgl. ebenda

[19] Endgültig wird der Bundestag den Haushalt 2027 in 2. und 3. Lesung erst im November beschließen.

6. Berufliche Weiterbildung und Sozialer Arbeitsmarkt – das geht noch besser

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Bis Ende 2024 entschieden die Jobcenter über die Gewährung von Weiterbildungsmaßnahmen für SGB-II-Leistungsberechtigte. Finanziert wurden die Maßnahmen aus den Eingliederungsmitteln der Jobcenter. Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurde die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung sowie die Finanzierung ab dem 1.1.2025 auf die Arbeitsagenturen verschoben. Dieser Zuständigkeitswechsel war nicht arbeitsmarktpolitisch begründet, sondern rein finanzpolitisch motiviert: Der Bundeshaushalt sollte entlastet werden – zu Lasten der Arbeitslosenversicherung und ihrer Beitragszahler.

Der Aufwand für die Gewinnung, Erstansprache und Beratung von potenziell Weiterbildungsinteressierten verbleibt aber bei den Jobcentern – sowie die Gesamtzuständigkeit für die Betreuung von SGB-II-Leistungsberechtigten auch während einer Weiterbildung.

Der Zuständigkeitswechsel hat sich im Ergebnis negativ auf die Förderpraxis ausgewirkt. Erfahrungsberichte aus den Jobcentern besagen, dass die Hürden, eine Weiterbildungsmaßnahme bewilligt zu bekommen, höher geworden sind, seit die Entscheidungskompetenz bei den Arbeitsagenturen liegt: Die Arbeitsagenturen legen strengere Maßstäbe an, wenn sie prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Förderung vorliegen: So muss die Weiterbildung *„notwendig“* sein für die Integration in den Arbeitsmarkt bzw. um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden. „Notwendig“ sind Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitslose, wenn die *„individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird“* und die Maßnahme im Hinblick auf den Arbeitsmarkt *„zweckmäßig“* ist. Beim Rechtsanspruch auf das Nachholen eines Berufsabschlusses muss zudem der Leistungsberechtigte für den *„angestrebten Beruf geeignet“* sein und *„voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen“*, also den Abschluss voraussichtlich schaffen.[20]

Die strengere Prüfung durch die Arbeitsagenturen führt dazu, dass einem Teil der Interessierten, bei denen das Jobcenter eine Weiterbildung befürwortet (und in der Vergangenheit selbst bewilligt hätte), eine Weiterbildungsmaßnahme versagt wird. Dies schlägt sich auch in der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit nieder: So sank die Zahl der neu begonnenen, abschlussorientierten Weiterbildungen im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 8 Prozent. Im Vergleich zum Jahr 2023 beträgt der Rückgang sogar 18 Prozent.[21]

Forderungen des DGB zur FbW

Der DGB sieht den Rückgang bei den abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahmen ausgesprochen kritisch. Denn die abschlussorientierten Maßnahmen sind sehr wirkungsvoll und erfolgversprechend. So werden individuell betrachtet neue berufliche Perspektiven eröffnet, eine eigenständige Lebensführung mittels Erwerbseinkommen ermöglicht und gesamtgesellschaftlich ein Beitrag geleistet, Fachkräfteengpässe zu minimieren.

[20] Die genannten Anspruchsvoraussetzungen sind in § 81 SGB III normiert.

[21] Der Vergleich der Jahre 2023 und 2025 ist aussagekräftiger, da die Förderstatistik bereits für das 2. Halbjahr 2024 einen deutlichen Rückgang der Neueintritte in Maßnahmen ausweist, was auf eine Förderzurückhaltung der Jobcenter aufgrund des bevorstehenden Zuständigkeitswechsel hindeutet. Eigene Berechnungen nach Daten der Förderstatistik der BA: Förderung der beruflichen Weiterbildung, März 2026

Ziel muss sein, wieder mehr Eintritte in Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen – mindestens auf dem Niveau vor dem Zuständigkeitswechsel. Dazu dürfen keine überzogenen Maßstäbe bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen angelegt werden. Um dies sicherzustellen, sollte eine entsprechende Nachsteuerung erfolgen und die Vorgaben zur Bewilligung von Weiterbildungsmaßnahmen in den Fachlichen Hinweise der BA „großzügiger“ ausgestaltet werden. Mehr Weiterbildungsmaßnahmen führen jedoch zu Mehrausgaben bei der Arbeitslosenversicherung und erfordern in der Konsequenz auch eine ausreichende Finanzierung der BA. Dazu müssen der immense Spardruck im Haushalt der BA aufgrund des aufgelaufenen Defizits abgemildert und Darlehen des Bundes in Zuschüsse umgewandelt werden.

Sozialer Arbeitsmarkt

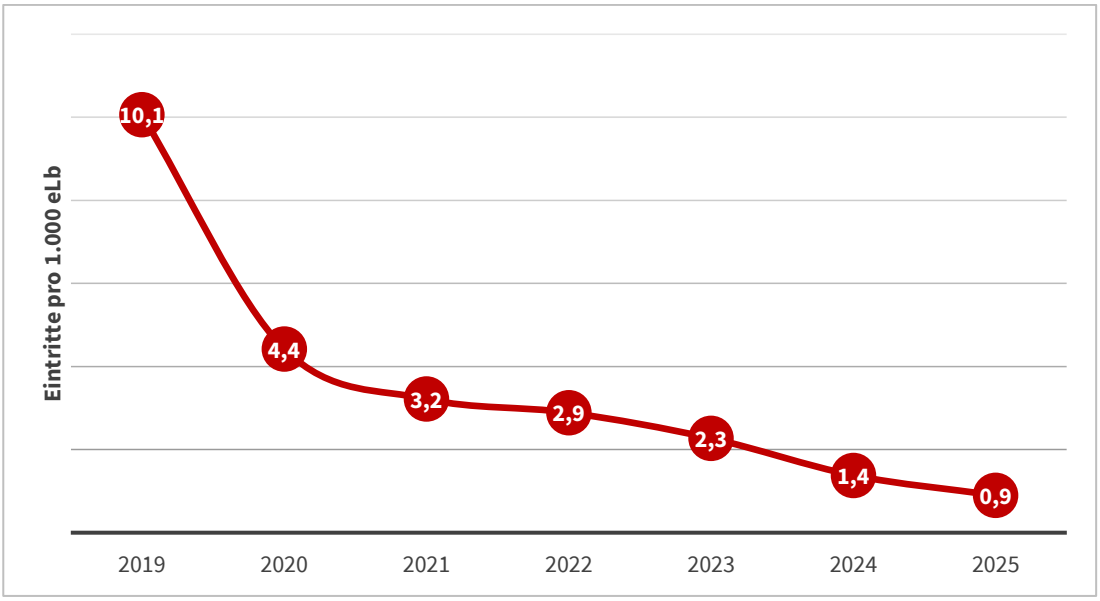
Obwohl die ausführliche Evaluation des IAB zum Förderinstrument Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM, § 16i SGB II) eindeutig belegt, dass das Instrument die intendierten Ziele sehr gut erreicht und von der dieser Art der öffentlich geförderten Beschäftigung vielfältige positive Wirkungen erzeugt (siehe oben S. 4), ist der Einsatz des Instruments nahezu zum Erliegen gekommen.

Der Bestand an diesen öffentlich geförderten Arbeitsplätzen sank von 42.700 im Jahr 2021 (= Höchstwert) auf nur noch 18.700 im Jahr 2025[22]. Da es sich beim TaAM um mehrjährige, bis zu 5-jährige Förderungen handelt, sind die Bestandszahlen stark geprägt durch Bewilligungen aus den Vorjahren. Zur Bewertung der aktuellen Entwicklung des Einsatzes des Instrumentes TaAM sind daher die Eintritte, also die neu begonnenen Förderungen, aussagekräftiger. Hier zeigt sich ein dramatisches Bild: Die Eintritte sanken von gut 39.000 im Jahr 2019 auf nur noch rund 3.500 im Jahr 2025, also auf weniger als ein Zehntel. Im März 2026, der letzte Monat, für den Zahlen vorliegen, wurden nur noch 421 Förderungen neu bewilligt[23], rechnerisch fast nur noch ein Förderfall pro Jobcenter und Monat! In Grafik 5 ist der dramatische Einbruch bei den neu begonnenen Förderungen in Relation zur Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) dargestellt.

[22] Förderstatistik der BA: Teilhabe am Arbeitsmarkt - §16i SGB II, 16.04.2026

[23] Förderstatistik der BA: Teilnehmende in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Zeitreihe Monatszahlen), 18.06.2026

Abbildung 6: Eintritte ins Förderinstrument TaAM (§ 16i) je 1.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB)



(Quelle: eigene Berechnungen sowie Statistik der BA)

Der Einbruch beim Instrument TaAM basiert in keiner Weise auf einem zurückgehenden Förderbedarf. Gefördert werden können bei TaAM Leistungsberechtigte, die mindestens sechs Jahre lang Grundsicherung bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren.[24] Während es bei Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einem Berufsabschluss führen, zumindest theoretisch denkbar erscheint, dass es für die Jobcenter schwierig sein kann, geeignete und interessierte Leistungsberechtigte zu gewinnen, ist dies bei TaAM nicht der Fall. Das Instrument richtet sich gerade an „arbeitsmarktferne" Personen, die einen nicht unerheblichen Teil der Leistungsberechtigten ausmachen. Die Bundesagentur schätzte die Größe der potenziell förderfähigen Personen vor Einführung des Instruments auf 570.000 bis 920.000[25] – also auf ein Vielfaches der in der Spitze tatsächlich geförderten 42.700 Personen.

Den weiterhin gegebenen, hohen Förderbedarf bestätigen auch Praktiker*innen aus den Jobcentern: Sie weisen darauf hin, dass aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sicht TaAM deutlich öfter eingesetzt werden sollte, dies aber aufgrund der unzureichenden Finanzausstattung der Jobcenter nicht möglich sei – und zwar in zweifacher Hinsicht:

[24] Vgl. § 16i SGB II. Bei Leistungsberechtigten mit einem minderjährigen Kind und bei schwerbehinderten Menschen beträgt die Mindestbezugsdauer fünf statt sechs Jahre.

[25] Die Jobcenter haben einen Ermessensspielraum, wie sie die Fördervoraussetzung, nur „kurzzeitig" erwerbstätig, auslegen. Die angegebene Untergrenze von 570.000 weist die Zahl der Leistungsberechtigten aus, die während des gesamten sechsjährigen Leistungsbezugs niemals Erwerbseinkommen erzielten, die Obergrenze die Zahl der Personen, die im letzten Monat kein Erwerbseinkommen erzielten. Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit einer Verweildauer von 6 Jahren und mehr bzw. 5 bis unter 6 Jahren nach ausgewählten Strukturmerkmalen, Datenstand November 2018, Sonderauswertung vom 6.11.2018.

- TaAM ist ein sehr wirksames, aber auch sehr kostenintensives Förderinstrument. Da den Jobcenter zu wenig Mittel für Eingliederungsleistungen zugeteilt werden, führt dies zu einer gewissen Zurückhaltung beim Einsatz teurer Maßnahmen, da diese die Zahl der Leistungsberechtigten limitieren, die insgesamt vor Ort gefördert werden können.
- Es liegt in der Natur einer mehrjährigen Förderung, dass jede Bewilligung Eingliederungsmittel in den Folgejahren binden. Mit dem Einsatz von TaAM müssen die Jobcenter sich somit festlegen, wie sie einen Teil ihrer Eingliederungsmittel in Zukunft verwenden – ohne ausreichende Planungssicherheit zu haben, wie viele Mittel ihnen aus dem Bundeshaushalt zukünftig zugeteilt werden.[26]

Forderungen des DGB zum Sozialen Arbeitsmarkt

Beim Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sollte eine Option auf eine Anschlussförderung nach Auslaufen der bisherigen Höchstförderdauer gesetzlich verankert werden für diejenigen, bei denen die bis zu fünf-jährige Förderung derzeit eine zu kurze Brücke darstellt. Eine solche Anschlussoption trägt dazu bei, erreichte Entwicklungsfortschritte und investierte Fördermittel zu einer erfolgreichen Arbeitsmarktintegration zu führen.

Zudem sollten gemeinwohlorientierte Betriebe, die erfahrungsgemäß auch sehr arbeitsmarktferne Personen einstellen, besonders gefördert werden und einen höheren Lohnkostenzuschuss erhalten. Diese Betriebe, die in der Regel nur geringe Erlöse erwirtschaften können, haben heute Probleme, die ab dem dritten Jahr geforderten Eigenanteile aufzubringen. Verbesserte Förderkonditionen können helfen, dass auch gemeinwohlorientierte Betriebe arbeitsmarktpolitisch vorteilhafte Beschäftigungsdauern von drei bis fünf Jahre anbieten können.

[26] Siehe Fußnote 14

Impressum:

Herausgeber: DGB-Bundesvorstand

Abteilung Arbeitsmarkt- und Migrationspolitik

Keithstraße 1

10787 Berlin

www.dgb.de

Mail: amp@dgb.de

Verantwortlich
Anja Piel, Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes des DGB

Rückfragen an:
Alexander Fischer, Abteilungsleiter Arbeitsmarkt- und Migrationspolitik

Martin Künkler, Referatsleiter Existenzsichernde Sozialleistungen und Langzeitarbeitslosigkeit

Datenrecherche und Mitarbeit an der Publikation:
Henri Nowotzin

Sie können die DGB-Publikation „Arbeitsmarkt aktuell“ und andere DGB-Informationen zur Arbeitsmarktpolitik „druckfrisch“ per Mail bekommen. „Arbeitsmarkt aktuell“ erscheint mit Analysen und Statistiken ca. 6- bis 10-mal im Jahr und wird im PDF-Format verschickt.

Es ist notwendig, dass Sie sich einmalig in die Verteilerliste eintragen. Folgen Sie diesem Link: https://www.dgb.de/newsletter (Bitte „Arbeitsmarkt aktuell“ - Newsletter Arbeitsmarktpolitik“ mit einem Häkchen markieren).

Zum Abbestellen von „Arbeitsmarkt aktuell“ benutzen Sie bitte folgenden Link:

https://www.dgb.de/newsletter/abbestellung/newsletter-erfolgreich-abbestellt/